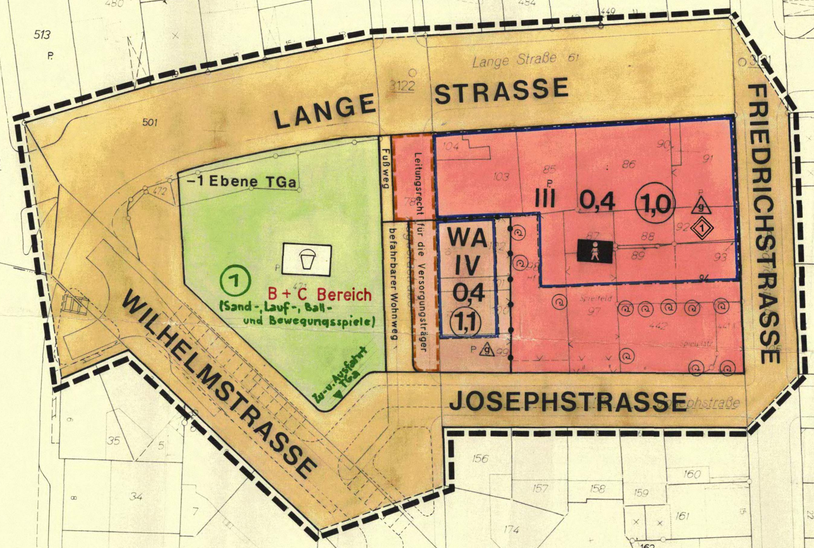
In W 105

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN In W 105

Zugleich Änderung des Bebauungsplanes 125



ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- III Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- IV – VIII Mindest – u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- 3,0 Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
- (3,0) Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- o offene Bauweise
- o Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o Nur Hausgruppen zulässig
- o Nur Einzelhäuser zulässig
- o Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50 m Länge zulässig sind
- Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudezeilen seitlicher Grenzabstand gehalten werden kann.
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- U Umformerstation
- T Trafostation
- G Gasdruck-Reglerstation
- Fernheizwerk

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz
- Schießbereich „A" = Für alle Altersstufen (auch Erwachsene)
- Spielbereich „B" = Vorzugsweise für schulpfl. Kinder
- Spielbereich „C" = Für Kleinkinder u. jüngere Schulkinder

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Stpl. Gg Flächen für Stellplätze oder Garagen
- GSt u. GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 1 Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
- Siehe textliche Festsetzungen

Kenntlichmachungen u. sonstige Darstellungen sowie Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinien
- 1 Siehe textliche Hinweise
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- 2 erhaltenswerter Baum
- 0 zu erhaltendes Baudenkmal

FLURKARTE
STADTGRUNDKARTE 2 0009 6

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 22.07.1982 (Az.: 35.2.-2.4-10/82) diesen Bebauungsplan mit einer Maßgabe genehmigt.

Der Rat der Stadt ist am 28.10.1982 dieser Maßgabe beigetreten (Beitrittsbeschluß) und hat die Änderung Nr. 1 als Satzung beschlossen.

Dortmund, 29.10.1982

i.V. Oberbürgermeister

Horst Riddes
Ratsmitglied

Textlicher Hinweis

1 Im Planbereich befindet sich ein unterirdischer Luftschutzstollen. Bei der Errichtung von Gebäuden und der Tiefgarage werden daher besondere bauliche Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen erforderlich, die vor Einreichung eines Bauantrages mit dem örtlichen Luftschutzleiter abzustimmen sind. Für die Errichtung von Vorhaben ist im Stollenbereich eine Ausnahmegenehmigung nach dem Schutzbaugesetz erforderlich.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.65. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand April 1982 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig

Dortmund, den 29.04.82

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Leiter des Katasteramtes

Die vom Rat der Stadt am 20. 11. 80 nach § 2a Abs. 2 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. 07. 79 (BGBl. I S. 949) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Dortmund, den 31. 7. 1981

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 1.10.1981 nach § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. 07. 1979 (BGBl. I S. 949) beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 2.10.1981

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) mit Verfügung vom 22.7.82 genehmigt worden. Az: 35.2.4-10/82
* mit Maßgabe

Der Regierungspräsident Arnsberg
i. A.

Entwurf:
Dortmund, den 31.07.1981

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
i.V.
Leiter des Stadtplanungsamtes

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) auf die Dauer eines Monats vom 9.11.1981 bis 9.12.1981 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 10.12.1981

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" Amtsblatt von der Stadt-Nr. 47 vom 26.11.82 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 02.12.82

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Rat der Stadt hat am 20. 11. 80 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen

Dortmund, den 31. 7. 1981

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 25.3.1982 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen

Dortmund, den 26.3.1982

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

STADT DORTMUND

Zu diesem Plan gehört die Begründung vom 31.7.1981

Bebauungsplan In W 105

in Blättern (Blatt)

Maßstab 1:500

In W 105

In W 105